Sitzung: 27.09.2016 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt

Mainburg – Änderung des § 10 BGS-EWS;

Pauschalregelung für Zisternen bei Nutzung für Brauchwasser

Abstimmung: - Mit 23:1 Stimmen -

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Mainburg vom 11.03.2015

§ 1 Änderung der Vorschriften

§ 10 Schmutzwassergebühr

- 1) unverändert -
- 2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs.3 Satz 2 gilt entsprechend.

- 3) unverändert –
- 4) unverändert –
- 5) unverändert –

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.